

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Camping Loreleystadt (auf [www.camping-loreleystadt.de](http://www.camping-loreleystadt.de) veröffentlicht; im  
Schaukasten an der Einfahrt einsehbar)**

Stand 05. Oktober 2020

### **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln umfassend die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Campingplatz Loreleystadt, Inh. Isolde Hemmer, als Betreiber des Campingplatzes und dem Campinggast. Für die vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die für den Reisezeitraum gültigen Drucksachen. Telefonische Absprachen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung durch den Campingplatzinhaber.

### **2. Buchung**

Anfragen können telefonisch, persönlich, schriftlich oder per Fax und E-Mail vorgenommen werden. Mit der Buchung / Anmeldung bietet der Campinggast den Abschluss eines Campingvertrages verbindlich an. Diese muss schriftlich erfolgen. Der Campingvertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahmestätigung durch den Campingplatzinhabers zustande.

### **3. An- und Abreise**

Das Mietobjekt steht dem Campinggast am Anreisetag ab 12:00 Uhr zur Verfügung. Eine An-/Abreise ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten (08:30 bis 22:00 Uhr) möglich. Die Benutzung eines Pkw-Stellplatzes in unmittelbarer Nähe des Mietobjektes ist nicht vereinbart. Das Mietobjekt ist am Abreisetag bis 12:00 Uhr zu räumen. Aufenthalte von Jugendlichen unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Sollte das Mietobjekt am Abreisetag länger als bis 12:00 Uhr genutzt werden wollen, so muss der Campingplatzinhaber diesem zugestimmt haben. Bei einer weiteren Nutzung fallen gemäß der jeweils gültigen Preisliste zusätzliche Gebühren an.

### **4. Nutzung des Campingstandplatzes**

Das Mietobjekt darf maximal durch die Personenzahl genutzt werden, die sich dafür angemeldet hat. Die reservierende Person ist persönlich für alle Verpflichtungen haftbar, die sich aus der Reservierung bzw. dem Aufenthalt ergeben, sowohl für sich selbst als auch für alle angemeldeten Personen. Es obliegt dem Mieter selbst, den Inhaber des Campingplatzes auf Mängel und Defekte des Inventars vor Benutzung des Mietobjektes aufmerksam zu machen.

### **5. Pflichten**

Der Campinggast ist allgemein zum Wohlverhalten, Einhaltung der Sauberkeit des Platzes, Einhaltung der Ruhezeiten, Einhaltung der Regeln zur Hunderversorgung und zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Platzordnung („Spielregeln für ein harmonisches Miteinander“), welche in ihrer aktuellen Fassung Vertragsbestandteil ist. Der Campinggast darf das Mietobjekt maximal mit der Personenzahl benutzen, die er hierfür angemeldet hat. Der Campinggast haftet persönlich für alle Verpflichtungen, die aus dem Abschluss des Campingvertrages bzw. dem Aufenthalt auf dem Campingplatz folgen, dies auch für die von ihm angemeldeten dritten Personen. Es obliegt dem Campinggast, den Inhaber des Campingplatzes auf Mängel und Defekte des Inventars vor Benutzung des Mietobjektes aufmerksam zu machen.

### **6. Rücktritt durch den Campinggast**

Der Campinggast kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Campingplatzinhaber dessen Rücktritt von dem Campingvertrag erklären. Entscheidend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Campinginhaber. Tritt der Campinggast von dem Campingvertrag zurück, fährt vorher ab oder storniert zu einem anderen Zeitpunkt oder erfüllt seine Pflichten nicht (wie z.B. gültige Personalausweise oder Reisepässe vorzulegen) ist der Campinggast zur vollständigen Bezahlung des Mietpreises verpflichtet. Eine Erstattung aus dem Campingvertrag ist für den Campinggast ausgeschlossen, wenn durch höhere Gewalt Reiseeinschränkungen ausgesprochen werden (z.B. Pandemie, Hochwasser u.ä.). Dem Campinggast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Campingplatzinhaber ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale und/oder der Mietpreis bzw. die No-Show-Gebühr.

### **7. Rücktritt durch den Platzinhaber**

Der Campingplatzinhaber kann von dem Campingvertrag vor Vertragsbeginn zurücktreten, wenn das Mietobjekt nach Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Hochwasser), Verstoß gegen die Platzordnung, Zuwiderhandlung, wenn üble Nachrede durch den Campinggast angedroht wird u.ä. nicht oder nur teilweise zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall werden dem Campinggast keine Beträge zurückerstattet; weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Fall verpflichtet sich der Campingplatzinhaber, den Campinggast unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Mietobjektes zu informieren. Ferner ist der Campingplatzinhaber berechtigt, den Campingvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der

Campinggast durch sein Verhalten andere gefährdet, nachhaltig stört, das Mietobjekt vertragswidrig nutzt oder sich sonst vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast den gesamten mit dem Campingplatzinhaber vereinbarten Mietpreis vor Abreise in bar zu entrichten.

### **8. Haftung**

Der Campingplatzinhaber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder die Störung der Wasser-, Strom- und Gasversorgung entstehen, sowie als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte. Ferner haftet der Campingplatzinhaber nicht bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen für Schäden, die durch die Benutzung der sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen oder Geräte bzw. außer Betrieb geratene oder außer Betrieb befindliche Anlagen, Geräte und Vorkehrungen entstehen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Campingplatzinhabers. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt indes nicht bei dem Campingplatzinhaber zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Campinggastes.

Das Baden im Rhein ist verboten und wenn Sie doch baden gehen möchten, erfolgt es auf eigene Gefahr. Bitte machen Sie sich im Falle eines Rettungseinsatzes die Kosten von mehreren Tausend Euro bewusst, die keine Versicherung tragen wird.

### **9. Preise**

Es gilt die aktuelle Preisliste des Campingplatzinhabers. Der Mietpreis ist ausschließlich in bar zu bezahlen vor Abreise. Der zu zahlende verbrauchte Strom wird nach verbrauchter Kilowattstunde kWh abgerechnet. Leistungsort ist St. Goarshausen für die Bezahlung.

Bei Reservierungen mit Voraus-/Anzahlungsleistungen über Banktransfer trägt der Campinggast die Bankgebühren. Das gilt auch für Transfers aus dem Ausland.

Jeden Samstag finden die Buchhaltungs- und Check-out-Kontrollen statt. Sollte im Rahmen dieser Kontrollen festgestellt werden, dass ein Campinggast ohne Zahlung abgereist ist, dann werden alle Gebühren bis zum Tag der regelmäßigen Kontrolle in voller Höhe fällig zzgl einer ersten Bearbeitungsgebühr von 15 Euro. Weitere Gebühren für die Beitreibung des unterschlagenen Betrages hält sich die Campingleitung ausdrücklich vor.

Bei Änderungen und/oder (Teil-)Stornierungen von bereits bestätigten Reservierungen wird eine

Bearbeitungsgebühr je zu bearbeitender Änderung und/oder (Teil-)Stornierung von jeweils 15 Euro erhoben.

### **10. Reklamationen**

Etwaige Beanstandungen hinsichtlich des Mietobjektes sind seitens des Campinggastes unverzüglich dem Campingplatzinhaber zu melden. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn diese nicht wenigstens während dem Aufenthalt des Campinggastes unmittelbar dem Campingplatzinhaber angezeigt worden sind. Diesem ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Bedienungsfehler durch den Campinggast sind keine Mängel.

### **11. Schlussbestimmungen**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Campingvertrag ist St. Goarshausen.

Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Campingplatz Loreleystadt,

St. Goarshausen, Oktober 2020